



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – VI/1  
z.H. Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Unser Zeichen 2124/12/RK

Sachbearbeiter Mag.Kovacs/WS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 16. August 2012

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006**

(GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012)

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006.

#### **Stellungnahme**

Das bisherige Recht des Steuerpflichtigen, dass eine explizite Zustimmung zur elektronischen Zustellung vorab notwendig ist, soll grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

Die Änderungen stellen eine extrem einseitige Erleichterung auf Seiten der Finanzverwaltung dar. Die Änderungen haben eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Steuerpflichtigen zur Folge.

Eine derartige Maßnahme sollte nur gemeinsam mit weiteren technischen Maßnahmen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung beim Steuerpflichtigen führen, wie beispielsweise dem strukturierten Bescheid, eingeführt werden. Eine zwingende Verpflichtung zur elektronischen Zustellung ohne die Möglichkeit das zugestellte Schriftstück in der Folge auch elektronisch weiterverarbeiten zu können wird daher abgelehnt.

Durch die Änderungen soll die Zustellung im Bereich der Finanzverwaltung weiterhin abweichend von der elektronischen Zustellung nach dem Zustellgesetz geregelt werden.

Hierbei sind auch der Ablauf und die Fristen zu beachten.

Im Zustellgesetz ist ein „Postlauf“ von 3 Werktagen geregelt, in der BAO gibt es dieses Zugeständnis nicht. Hierzu gibt es keine erkennbare Begründung.

Im Zustellgesetz gibt es zwei Verständigungen per E-Mail (auch SMS wäre denkbar) und eine postalische Verständigung – in der BAO gibt es diese Verbesserung der Rechtssituation nicht.

Auch kann die Übergabe der Zustellung an einen Zustelldienst (derzeit) ausschließlich von ArbeitnehmerInnen in Anspruch genommen werden.

Zu den Bestimmungen im Detail wird festgestellt:

**Zu 4.:**

§ 2 Abs 2 Z 8: überflüssiges doppeltes "die" in der zweiten Zeile  
("... und die die in dem bei der Paritätischen Kommission ...")

**Zu 7.:**

*„§ 5b. Die Abgabenbehörden haben nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfänger, die Teilnehmer von FinanzOnline sind, elektronisch vorzunehmen. Jeder Teilnehmer kann in FinanzOnline eine elektronische Adresse angeben, an welche er über eine elektronische Zustellung zu informieren ist. Die Wirksamkeit der Zustellung der Erledigung selbst wird durch die Nichtangabe, durch die Angabe einer nicht dem Teilnehmer zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen elektronischen Adresse nicht gehindert.“*

Hierdurch werden allfällige Probleme aufgrund der technisch-organisatorischen Unzulänglichkeiten der „Zustellung“ der Information über die Zustellung an eine E-Mail-Adresse dem Steuerpflichtigen aufgebürdet. Dies kann dazu führen, dass die Zustellung nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtsgültig ist, der Steuerpflichtige jedoch keine Kenntnis von der Erledigung der Behörde erhalten hat. Diese Verschlechterung der Rechtslage für den Steuerpflichtigen ist entschieden abzulehnen.

Eine Info-SMS über die Bescheidzustellung – wie in den Erläuterungen angesprochen – erschiene jedenfalls sinnvoll. Mobiltelefonnummern sollten daher unbedingt als elektronische Adressen im Sinne der Verordnung angesehen werden.

Zusätzlich zur Benachrichtigung durch ein E-Mail oder ein SMS sollte für durch einen beruflichen Parteienvertreter vertretenen Steuerpflichtigen eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass dieser von der elektronischen Zustellung zusätzlich informiert wird, etwa durch ein Push-Service.

**Zu 7.:** *„§ 5b. „Ein Teilnehmer, der zur Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung (§ 5a Z 1) berechtigt oder verpflichtet ist, kann in Finanz-Online auf die elektronische Zustellung verzichten.“*

*„Die Einreichung einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks gilt als Verzicht in Bezug auf alle Zustellungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Veranlagungsjahr.“*

Aus dieser Formulierung geht nicht klar hervor, dass durch den Verzicht auf alle elektronischen Zustellungen die Zustellung im Postweg zu erfolgen hat.

**Zu Z 11.:**

**Schlussbestimmungen, Z 9., erste Zeile:**

Die Wortfolge "Die Änderung ... sowie der Entfall" benötigt keinen Beistrich. Fehlender Leerraum zwischen "Entfall des" und "§ 2 Abs. 2 Z 9 und 10".

**Schlussbestimmungen, Z 11, zweite Zeile:**

Nach "1. September 2012" fehlt offenbar die Wortfolge "in Kraft".

**Anmerkungen zu den Erläuterungen**

**Zu Z 3 bis 5 (§ 2 Abs 2 Z 8 bis 10), erster Gedankenstrich:**

fehlendes Anführungszeichen nach "gewerblicher Buchhalter"

**Zu Z 3 bis 5 (§ 2 Abs 2 Z 8 bis 10), vierter Gedankenstrich:**

Der Beistrich vor "sowie" ist nicht erforderlich.

**Zu Z 7 (§ 5b), viertletzter Absatz, drittletzte Zeile:**

fehlender Beistrich vor "sondern"

**Zu Z 7 (§ 5b), letzter Absatz:**

Strichpunkt anstelle eines Beistrichs nach "zu verstehen"

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Verena Trenkwalder LL.M. e.h.  
(Vorsitzende des Arbeitskreises FinanzOnline)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Axel Kutschera  
MMag. Dr. Peter Pülzl LL.M.